

Satzung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im Fach Musik des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 08. Februar 2023

Gemäß § 60 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) beschließen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften und der Senat der Universität Kassel die folgende Satzung:

§ 1 Prüfung

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Eignung für den Zugang zu allen Teilstudiengängen Lehramt Musik ist in einer Prüfung zu erbringen.
- (2) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung in den Teilstudiengängen Lehramt Musik besteht aus jeweils vier Prüfungsbereichen: für den Teilstudiengang Lehramt Musik Gymnasium (L3) die Bereiche I, II, IV und V; für alle anderen Teilstudiengänge Musik die Bereiche I, III, IV und V:

- I) einer **Klausur** in den Teilbereichen (a) Allgemeine Musiklehre/Tonsatz und (b) Gehörbildung (Kenntnis der allgemeinen Musiklehre sowie basaler Tonsatzregeln; Erkennen, Einordnen und Darstellen von melodischen, harmonischen und rhythmischen Strukturen),
- II) einer **mündlichen Prüfung** in den Bereichen Tonsatz, Gehörbildung und schulpraktischer Begleitung: diese umfasst Übungen zum Blattsingen und Blattspiel, Rhythmusübungen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, Kadenzspiel in Dur und Moll sowie spontane Begleitung von Melodien am Klavier (Leadsheet-Spiel),
- III) einer **Gruppenprüfung** im Bereich Gruppenmusizieren mit Schwerpunkten auf Rhythmus-Circle und Circle-Singing (Nachweis von gruppenbezogenen ad-hoc-Musizierfähigkeiten im rhythmischen, sängerischen und improvisatorischen Bereich. Diese Teilprüfung wird in Gruppen von ca. 10 Personen aus dem Kreis der Bewerber:innen absolviert und von Dozierenden des Instituts für Musik angeleitet),
- IV) einem **Fachgespräch** (Nachweis einer ausreichenden musikalischen Allgemeinbildung, Kenntnis musikhistorischer und musiktheoretischer Sachverhalte in Bezug auf das Vortragsprogramm, Fähigkeit zur Darstellung berufsbezogener Perspektiven),
- V) **Künstlerisch-praktischen Prüfungen**, die sich in Teilbereiche (a und b) wie folgt für die Lehrämter differenzieren:

Für das **Lehramt Musik an Grundschulen (Langfach Musik L1)**:

- a) Ein künstlerischer Vortrag auf einem Akkordinstrument sowie *wahlweise* zusätzlich auf einem weiteren Instrument, der enthält:
 - Vortrag von zwei Stücken aus verschiedenen Stilbereichen im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad¹.
- b) Ein künstlerischer Vortrag im Gesang von insgesamt drei Stücken, der enthält:
 - Vortrag einer einfachen Arie oder eines Kunstliedes mit Begleitung (diese wird gestellt) oder eines Popsongs, Musicals, Jazzstückes mit Begleitung (kann hier auch ein Playalong sein) (beides im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad),
 - Vortrag eines Volkslieds, Chorals o.ä., unbegleitet und auswendig,
 - Vortrag eines Liedes für den Grundschulbereich, am Akkordinstrument selbst begleitet.

Für das **Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen (L2)** sowie ggf. weitere Teilstudiengänge Lehramt Musik:

- a) Ein künstlerischer Vortrag auf einem Akkordinstrument sowie *wahlweise* zusätzlich auf einem weiteren Instrument, der enthält:
 - Vortrag von zwei Stücken aus verschiedenen Stilbereichen im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad².

¹ Hier und im Weiteren: Schwierigkeitsgrad gemäß aktuellen Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

² Hier und im Weiteren: Schwierigkeitsgrad gemäß aktuellen Lehrplänen des VdM.

- b) Ein künstlerischer Vortrag im Gesang von insgesamt 3 Stücken, der enthält:
 - Vortrag von zwei Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen bzw. Epochen (eines davon auswendig): Vortrag einer einfachen Arie oder eines Kunstliedes mit Begleitung (diese wird gestellt) *und* Vortrag eines Stückes aus den Bereichen Pop, Rock, Jazz, Musical oder Klassik mit Begleitung (gestellte Begleitung, selbstbegleitet oder Playalong möglich) (beides im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad).
 - Vortrag eines Volksliedes, Gospels, Spirituals, Chorals o.ä., unbegleitet und auswendig.

Für das **Lehramt Musik an Gymnasien (L3):**

Ein Vortrag (im Umfang von insgesamt max. 20 Minuten) in den künstlerischen Fächern Gesang, Klavier sowie wahlweise auf einem weiteren Instrument. Der Vortrag in einem dieser künstlerischen Fächer muss einem mittleren Schwierigkeitsgrad entsprechen, die weiteren Vorträge einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad.

- a) Künstlerischer Vortrag auf dem/den Instrument/en, der enthält jeweils:
 - zwei Stücke aus verschiedenen Stilbereichen
- b) Künstlerischer Vortrag im Gesang von insgesamt drei Stücken, der enthält:
 - Vortrag von zwei Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen bzw. Epochen (eines davon auswendig): Vortrag einer einfachen Arie oder eines Kunstliedes mit Begleitung (diese wird gestellt) *und* Vortrag eines Stückes aus den Bereichen Pop, Rock, Jazz, Musical oder Klassik mit Begleitung (selbstbegleitet oder Playalong möglich) (beides im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad).
 - Vortrag eines Volksliedes, Gospels, Spirituals, Chorals o.ä., unbegleitet und auswendig.

§ 3 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber meldet sich im Institut für Musik der Universität Kassel zur Prüfung an. Die Anmeldung muss für das Wintersemester bis zum 30. April desselben Jahres erfolgen.
- (2) Die Universität bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die beizufügen sind. Dies wird rechtzeitig auf der Webseite des Instituts für Musik bekannt gegeben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Zur Organisation der Prüfung setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus drei Professor:innen für Musik, einer/einem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiter:in und einer/einem Studierenden. Der Prüfungsausschuss bildet Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzende:n. Jeder Prüfungs-kommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüfer:innen an. Zu den Mitgliedern der Prüfungskommission können Mitglieder der Professorengruppe, künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte des Instituts für Musik bestellt werden, soweit sie Aufgaben gemäß § 22 Abs. 2 HessHG wahrnehmen.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 5 Ergebnis, Gültigkeit und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung für einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Musik wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (05 NP)“ beträgt. Dabei müssen die Prüfungsbereiche I, IV und V gemäß § 3 von allen bestellten Prüfer:innen mindestens mit der Note „ausreichend (05 NP)“ bewertet worden sein. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn zwei oder mehr Teilbereiche nicht bestanden sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss erteilt der Bewerberin / dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Der schriftliche Bescheid ist zwei Jahre gültig.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die zu prüfende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der / dem Präsident:in oder der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.
- (5) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Hauptprüfungstermin wiederholt werden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

- (6) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27.03.2023

Die Präsidentin der Universität Kassel
Prof. Dr. Ute Clement